

«Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern»

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

§ 7 Anspruch auf Prämienverbilligung im Allgemeinen

1 Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die Richtprämien höchstens 10 Prozent des massgebenden Einkommens zuzüglich höchstens 0,00020 Prozent pro Franken des massgebenden Einkommens übersteigen.

1a. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die noch bei den Eltern wohnen, sind um mindestens 50 Prozent zu verbilligen, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllt sind und ihr massgebendes Einkommen im Sinn von § 7 Absätze 2–6 des Prämienverbilligungsgesetzes 75 000 Franken nicht übersteigt.

1b. Der Pauschalbetrag für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Sinn von Absatz 1a beträgt pro Kind oder jungen Erwachsenen in Ausbildung mindestens 9000 Franken.

3 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Pauschalbetrag gemäss Absatz 2a. Er kann den Prozentsatz des massgebenden Einkommens je nach Einkommenshöhe linear oder progressiv ausgestalten. Stehen für ein Jahr zusätzliche Mittel zur Verfügung, senkt der Regierungsrat insbesondere die Prozentsätze gemäss Abs. 1 Satz 1 und erweitert den Anspruch auf Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene gemäss Abs. 1b. [...] Der Regierungsrat legt die Berechnung der Prämienverbilligung jährlich fest. Er hört die Gemeinden vorher in geeigneter Weise an.

§ 10 Finanzierung

4neu: Die Beiträge des Kantons dürfen den im Voranschlag 2016 für die Prämienverbilligung vorgesehenen Betrag nicht unterschreiten.

5neu: Die Prämienverbilligung ist auch im Falle eines budgetlosen Zustandes auszubezahlen.

Veröffentlicht im Kantonsblatt am 28.10. 2017

Der vorliegende Unterschriftenbogen darf nur Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Luzern enthalten, die in der gleichen Gemeinde stimmberechtigt sind. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Politische Gemeinde: _____							
Nr.	Name und Vorname <small>Handschriftlich und in Blockschrift</small>	Geburtsdatum <small>Tag/Monat/Jahr</small>			Wohnadresse <small>Strasse/Hausnummer</small>	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <small>leer lassen</small>
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

Diese Unterschriftenliste enthält _____ (in Worten: _____) gültige Unterschriften
 von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde. Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin

Amtsstempel

Das Initiativkomitee:

David Roth, Sternmattstrasse 16, 6005 Luzern, **Yvonne Zemp**, Schellenrainstrasse 4, 6210 Sursee, **Jörg Meyer**, Widspüel 4, 6043 Adligenswil, **Yfete Fanaj**, Sälistrasse 19, 6005 Luzern, **Sara Agner**, Dagmersellen, **Marcel Budmiger**, Luzern, **Hasan Candan**, Luzern, **Peter Fässler**, Kriens, **Daniel Gähwiler**, Luzern, **Michael Lederggerber**, Luzern, **Priska Lorenz**, Luzern, **Helene Meyer-Jenni**, Kriens, **Giorgio Pardini**, Luzern, **Urban Sager**, Luzern, **Andy Schneider**, Rothenburg, **Josef Schuler**, Hitzkirch, **Walter Troxler**, Willisau, **Susanne Truttmann**, Emmen, **Marianne Wimmer**, Ebikon.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten berechtigen das Initiativkomitee, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Ablauf der Sammelfrist: 27.10. 2018

Bitte so schnell wie möglich, auch teilweise ausgefüllt, zurücksenden an:

SP Kanton Luzern, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern